

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

„ mit bewaffneter Hand dem Gesetze beizustehen,
 „ so oft ich dazu gesetzmäßig aufgefordert werde.
 „ Das schwöre ich bei Gott dem Allmächtigen.“

Noch im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß das Vollziehungsdirektorium von sich aus nicht berechtigt sey, Preise zur Aufmunterung freiwilliger Militärpersonen festzusetzen;

In Erwägung hingegen, daß die Bildung eines Corps freiwilliger Scharfschützen auf eine bestimmte Zeit von dem größten Nutzen seyn kann, und die Gesetzgeber sich jederzeit mit Nachdruck für alle wirksamen, und die Kräfte der Nation nicht schlechterdings übersteigenden Vertheidigungsmittel verwenden werden;

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Ein und dreißigste Sitzung, 12. Sept.

Präsident: Koch.

Die Gesellschaft hat einen angenehmen Abend. — Zwei junge Bürger gaben ihr Beweise ihrer Talente und ihrer Empfindungen für das Vaterland, so schöner Empfindungen, wie sie die Jugend hat. Der eine, Jost Mohr, der jüngere, von Luzern, übersendet der Gesellschaft nebst einem bescheidenen Schreiben eine mit so vielem Fleiß als mit reinem Geschmat bearbeitete Zeichnung zu dem vorgeschlagenen Denkmal eines an seinen Wunden verstorbenen Eliten. Die Zeichnung enthält einen Afschenkruag in antiker Form, auf einem Gestell in demselben Styl, auf welchem, als Sinnbild des Kriegers, Flinte, Sabel und Patrontasche, mit Eichenblättern durchflochten, angebracht sind. — Der andre, Konrad Meyer zu S. Urban, von Solothurn, läßt der Gesellschaft eine patriotische Ode vorlesen, welche poetische Anlagen verräth; seine Muse wurde von den Schicksalen des Vaterlandes gerührt, und gerieth in Unwillen, daß der Helvetier mit Kraft ihm beizustehen noch zögert. — Die Gesellschaft, welche jeden Anlaß benutzen will, wo sie das Talent aufmuntern, und die heilige Flamme der Vaterlandsliebe bei der Jugend anfachen kann, beschließt für beide ein Dank- und Aufmunterungsschreiben, und die Ehre der Sitzung.

Zu obigem Grabmal werden folgende Verse als Inschrift, welche vielleicht auf einem Landkirchhof nicht unpaßend wäre, vorgelesen:

Hier, Schweizerjüngling, stehe still,
 Und lerne deine Pflicht; —
 Geh', wenn das Vaterland es will,
 Zum Kampf, und saume nicht.
 Wer für das Vaterland sich weihet,
 Empfängt der Nachwelt Dank,
 Wenn längst in die Vergessenheit
 Der Feigen Name sank;
 Und trägt, in jener Welt verklärt,
 Gewiß den bessern Lohn,
 Als Widerstand und Furcht gewährt,
 Für seine Frey davon.
 Auf, Schweizerjüngling! fasse Muth,
 Zu streiten, wie Er stritt,
 Der unter diesem Grabstein ruht;
 Nimm seine Tugend mit!

Uebrigens nimmt die Gesellschaft zu diesem Grabmal einen nach den Lokumständen abgefaßten Vorschlag der Commission an, und überträgt ihr die ungesaumte Ausführung.

Ein Mitglied kündigt der Gesellschaft den zu früh erfolgten Tod des für das Landschulwesen so verdienten B. Vicars Crauer von Luzern an, welcher den 9. Herbstmonat zu St. Urban nach einer kurzen Krankheit starb. Dasselbe Mitglied schlägt der Gesellschaft vor, das Andenken solcher Mitbürger, welche sich durch gemeinnützliche Wirksamkeit um das Vaterland verdient gemacht haben, aus Pflicht der Dankbarkeit, zur Erweckung der Nachseiferung, und auch um einem gewissen stillen Sehnen unsers Herzens nach denen, die wir verloren haben, genug zu thun, auf irgend eine Weise in der Gesellschaft zu ehren, und verspricht in dieser Absicht zum Andenken des B. Vicars Crauer nächstens einen kurzen Bericht über das Schullehrerseminar, welchem er dieß Jahr in St. Urban vorgestanden, zu lesen. Die Gesellschaft heißt diesen Antrag gut mit dem Zusatz eines andern Mitglieds, daß in der litterarischen Gesellschaft ein eigenes Protokoll gehalten werden soll, in welchem die Namen solcher verstorbenen verdienstvollen Mitbürger sammt der kurzen Bezeichnung ihrer Verdienste auch dem spätern Andenken sollen aufbewahrt werden.

Aus der neulich vorgelegten Schulfrage der permanenten Commission nimmt die Gesellschaft zur Berathung in nächster Sitzung den ersten Theil an, als welcher praktisch sey, und sich von der Gesellschaft behandeln lasse:

„Was für einen Unterricht sollen diejenigen Bürger, welche frühzeitig den Handwerksstand antreten wollen, in den öffentlichen Schulen empfangen?“